

Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerbock Typ 3330
 EG-Bauartgenehmigung, Genehmigungszeichen: e1 D 0185
 Allgemeine Bauartgenehmigung, Genehmigungszeichen: M 10024

Der Anhängerbock Typ 3330 darf an land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Zugmaschinen nach Richtlinie 2003/37/EG bzw. an lof Zugmaschinen, die im Rahmen der StVZO genehmigt wurden, ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit der entsprechend vorgesehenen Anzahl von Schrauben M20 10.9 und einem Anziehdrehmoment von 540 Nm montiert werden.

Der Anhängerbock wird in 8 Ausführungen geliefert (siehe Anhang) und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängerböcken für alle Rastschienenstellungen (I), mit austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängerböcken für Rastschienenstellungen unterhalb der Zapfwelle (II), mit austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager (III), mit austauschbaren Kupplungskugeln 80 oder Zugzapfen im Zugpendellager (IV), mit fest eingebautem Zugzapfen (V) oder mit fest eingebauter Kupplungskugel 80 (VI) unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

Ausführung		1 - 8	1 - 8	2, 3, 8	2, 3	3	4	8	8
in Kombination mit		I	II	III	IV	V	VI	V / VI	V / VI
Zul D-Wert	[kN]	91,3	91,3	78,8	91,3	91,3	91,3	91,3	91,3
Zul Stützlast	[kg]	2000	4000	800-2250	3500	3000	3500	4000	3700
Zul. Höchstgeschwind.	[km/h]	über 40	bis 40	bis 40	bis 40	bis 40	bis 40	bis 40	über 40
Zul Anhängelast	[t]	26,0	26,0	18,0	26,0	26,0	26,0	26,0	26,0
Zul Einbaulänge	[mm]	155	60	250-500	185	-	-	-	-
Zul Zugösen/ Zugzapfen		-	-	-	-	ISO 5692-1		ISO 5692-1	ISO 5692-1
Zul Zugkug. Kuppl		-	-	-	-	-	ISO 24347	ISO 24347	ISO 24347

Bemerkung: für Zugmaschinen nach Richtlinie 2003/37/EG gilt eine Geschwindigkeit bis 40 km/h

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängereinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängerkupplungen und Anhängerböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebepatte, und bei austauschbaren Zugpendeln, bei austauschbaren Zugzapfen bzw. bei austauschbaren Kupplungskugeln 80 im Zugpendellager dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene (Hinterkante Auflage) des Zugpendellagers. Darüber hinaus sind austauschbare Zugpendel, Kupplungskugeln 80 oder Zugzapfen mit weiteren Einbaulängen bei verringerter Stützlast verwendbar, wobei die dann jeweils zulässige Stützlast dem Fabrikschild der austauschbaren Anhängereinrichtung zu entnehmen sind. Die wirksamen Baumaße der fest eingebauten Kupplungskugeln 80 und Zugzapfen sind durch den Auslieferungszustand festgelegt.

Bei der Befestigung der austauschbaren Anhängerkupplungen im Rastschienensystem ist darauf zu achten, dass sich die Schiebepatten der Anhängerkupplungen innerhalb der Rastschienen des Anhängerbockes befinden.

Für die Befestigung eines Zugpendels an der Zugmaschine ist eine vordere und eine hintere Befestigungseinrichtung erforderlich. Als hintere Befestigungseinrichtung für das Zugpendel dient dieser Anhängelock in den Ausführungen 2, 3 und 8.

Bei der Verwendung der Zugpendelplatte mit Artikel-Nr. 10822.902.0, montiert am Anhängelock Ausführung 8 (siehe Anhang, Abb. 10), übernimmt die seitliche Begrenzung (Führung) des Zugpendels das Zugmaschinengetriebe. Das Zugmaschinengetriebe übernimmt auch die Begrenzung des Zugpendels in vertikaler Richtung nach oben, sofern die Zugpendelplatten mit Artikel-Nr. 10822.902.0 und 10822.900.0 (siehe Anhang, Abb. 10) verwendet werden.

Für die Ausführung 8 sind 3 unterschiedliche Befestigungsplatten vorgesehen (Platten für K80 und Zugzapfen und Platte mit Zugpendellager). Der Anhängelock wird ab Werk komplett montiert geliefert. An der Befestigungsplatte sind folgende Anzugsdrehmomente einzuhalten:

- 210 Nm für Befestigung Lagerbolzen (4), Schrauben M20x90
- 207 Nm für Befestigung Niederhaltereinrichtung (2) / Zugpendellager (5), Schrauben M16 8.8

Die angegebenen D-Werte von 91,3 kN erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 14,5 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelocks und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängelock verwendbaren Bolzenkupplungen, Kupplungskugel 80, Zugzapfen, Zugpendel bzw. weiteren Anhängelocks haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in Bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 06.04.2011

Aktenzeichen: 3330

Anhang (1 Seite)

Ausführungen des Anhängesockes

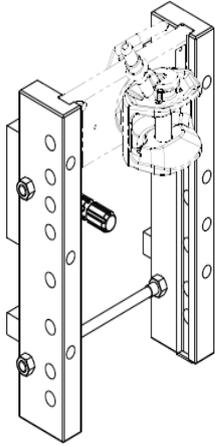


Abb. 1 Ausf. 1

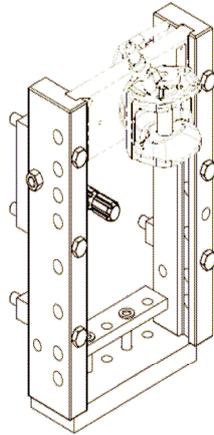


Abb. 2 Ausf. 2

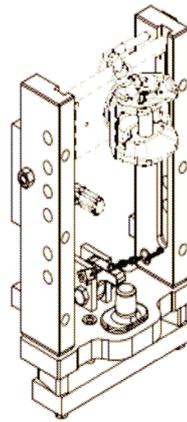


Abb. 3 Ausf. 3

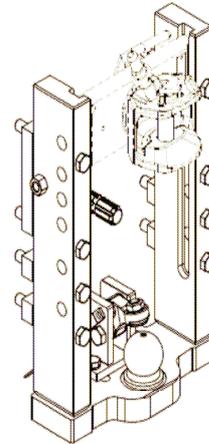


Abb. 4 Ausf. 4

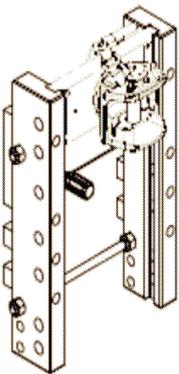


Abb. 5 Ausf. 5

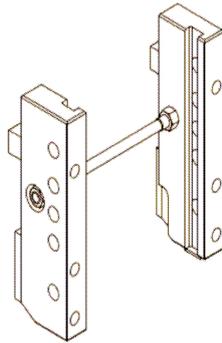


Abb. 6 Ausf. 6

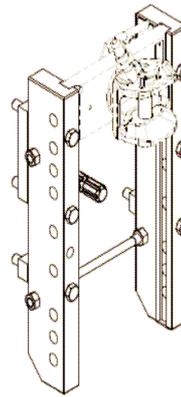


Abb. 7 Ausf. 7

Kombinationen iVm Ausführung 8

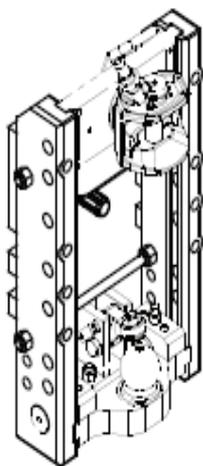
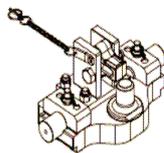


Abb. 8 Ausf. 8

PF-Platte
Art.Nr.: 00.961.160.0



K80
Art.Nr.: 00.960.160.0

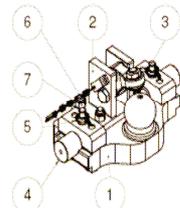
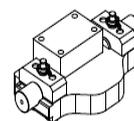


Abb. 9 Zugzapfen und K80

ZP-Platte JD 6230
Art.Nr.: 10 822.902.0



ZP-Platte JD 7430/7820
Art.Nr.: 10 822.900.0

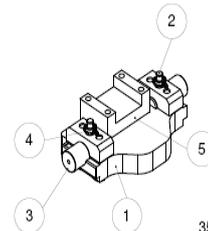


Abb. 10 Zugpendellager
35kg